

Informationsbroschüre

Dieses Informationsblatt dient Ihrer Information und als Nachschlagewerk für Fragen, die vor oder während der Ausbildung zur Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft auftreten können. Es bezieht sich auf Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) und gilt nicht für Blindenführhunde im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V).

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich an Ihre Ausbildungsstätte oder an Ihren Assistenzhundetrainer wenden. Diese stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

Sie finden in dieser Broschüre Informationen über:

1. Die Assistenzhundarten
2. Unterschied Assistenzhund und Therapiebegleithund
3. Voraussetzungen des Menschen
4. Selbstausbildung
5. Fremdausbildung
6. Teil-Fremd-und-Teil-Selbstausbildung
7. Finanzierung des Assistenzhundes
8. Weitere finanzielle Belastungen
9. Inhalt und Umfang der Ausbildung
 - 2.1. Theoretische Ausbildung
 - 2.2. Fragebögen
 - 2.3. Praktische Ausbildung
10. Spezielle Ausbildung des Assistenzhundes
11. Mögliche Hilfeleistungen
 - 11.1 Hilfeleistungen Blindenführhund
 - 11.2 Hilfeleistungen Signalassistenzhund
 - 11.3 Hilfeleistungen Mobilitätsassistenzhund
 - 11.4 Hilfeleistungen Warn- und Anzeige- Assistenzhund
 - 11.5 Hilfeleistungen PSB Assistenzhunde
12. Generelle Eignung des Assistenzhundes
 - 12.1 Alter des Assistenzhundes
 - 12.2 Sozial- und Umweltverhalten
 - 12.3 Gesundheitliche Eignung
 - 12.4 Haftpflichtversicherung
 - 12.5 Sonstige Voraussetzungen
13. Einbeziehung einer Bezugsperson in die Ausbildung
 - 13.1 Erziehungsberechtigte

- 13.2 Gesetzliche Betreuer
- 14. Kennzeichnung eines Assistenzhundes
 - 14.1 Ausweis
 - 14.2 Kennzeichnung des Hundes
- 15. Rechte und Pflichten der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft
 - 15.1 Zutrittsrechte
 - 15.2 Gesetzliche Grundlagen
- 16. Verhalten der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft in der Öffentlichkeit
- 17. Prüfungsvoraussetzungen
 - 17.1 Prüfungsteile
 - 17.2 Wichtige Informationen zur Prüfung
 - 17.3 Ablauf der Prüfung
 - 17.4 Bewertung der Prüfungsaufgaben
 - 17.5 Wiederholung der Prüfung
- 18. Anerkennung von Assistenzhunden AHundV § 21
 - 18.1 Zuständige Länderstellen
- 19. Weitere Informationen

1. Assistenzhundarten:

Assistenzhunde lassen sich anhand der Hilfeleistungen, die sie für einen Menschen mit Behinderungen erbringen, in die folgenden Assistenzhundarten einteilen:

Blindenführhund: Assistenzhunde für Menschen mit Blindheit oder einer Beeinträchtigung des Sehvermögens

Mobilitätsassistenzhund: Assistenzhund für Menschen mit motorischer Beeinträchtigung

Signalassistenzhund: Assistenzhund für Menschen mit akustischer Wahrnehmungsbeeinträchtigung

Warn- und Anzeige- Assistenzhund: Assistenzhunde für Menschen mit stoffwechselbedingten Beeinträchtigungen, anaphylaktischer Allergie, olfaktorischen Wahrnehmungsbeeinträchtigungen oder für Menschen mit neurologisch-, stoffwechsel- oder systemisch bedingten Anfallserkrankungen

PSB Assistenzhund: Assistenzhund für Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen

Ein Assistenzhund kann Hilfeleistungen aus mehreren dieser Bereiche erbringen. Die Zuordnung zu einer Assistenzhundart erfolgt jedoch nach dem Bereich, in

dem die wesentlichen beziehungsweise überwiegenden Hilfeleistungen erbracht werden.

2. Unterschied Assistenzhund und Therapiebegleithund

Der wesentliche Unterschied zwischen einem Assistenzhund und einem Therapiebegleithund besteht darin, **bei wem der Hund lebt und für wen er seine Aufgaben ausführt.**

Ein **Assistenzhund** lebt dauerhaft bei dem assistenznehmenden Menschen beziehungsweise in dessen Familie. Er begleitet seinen Menschen im Alltag, führt individuell ausgebildete Hilfeleistungen aus und trägt dazu bei, die selbstbestimmte Lebensführung sowie die gesellschaftliche Teilhabe seines Menschen zu ermöglichen oder zu verbessern.

Ein **Therapiebegleithund** lebt hingegen bei seiner Bezugsperson, die ihn im Rahmen ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit einsetzt. Gemeinsam besuchen sie Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen in regelmäßigen Abständen, verbringen dort in der Regel ein bis zwei Stunden und fördern durch gezielte Interaktionen therapeutische, pädagogische oder soziale Prozesse. Nach dem Einsatz kehrt der Therapiebegleithund mit seiner Bezugsperson nach Hause zurück und hat dort Freizeit.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied betrifft die **Zutrittsrechte**. Ein Assistenzhund verfügt gemeinsam mit seinem assistenznehmenden Menschen über gesetzlich geregelte Zutrittsrechte. Ein Therapiebegleithund besitzt diese Zutrittsrechte nicht. Er kann jedoch nach vorheriger Absprache sowie unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften Einrichtungen oder Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen besuchen, sofern hierfür die erforderliche Einwilligung der Einrichtung beziehungsweise der betroffenen Personen vorliegt.

3. Voraussetzungen des Menschen: Konkret-individuelle Eignung nach § 10 AHundV

Mit Inkrafttreten der Assistenzhundeverordnung (AHundV) wurden verbindliche Voraussetzungen festgelegt, die für die Ausbildung eines Assistenzhundes beziehungsweise für die Ausbildung einer Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft erfüllt sein müssen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Der Mensch erfüllt die Voraussetzungen des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG). Nach § 3 BGG sind Menschen mit Behinderungen Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.
2. Der Hund kann durch seine Ausbildung als Assistenzhund dazu beitragen, dem Menschen eine selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen oder zu erleichtern beziehungsweise behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen.

Nachweis der Voraussetzungen

Die Voraussetzungen können durch einen der folgenden Nachweise belegt werden:

1. einen Schwerbehindertenausweis in Verbindung mit dem Feststellungsbescheid,
2. einen Feststellungsbescheid über den Grad der Behinderung (GdB),
3. eine Bescheinigung eines Sozialleistungsträgers oder
4. eine fachärztliche Bescheinigung.

Persönliche Voraussetzungen

Neben den gesetzlichen Voraussetzungen muss der zukünftige Assistenzhundhalter in der Lage sein,

- den Hund außerhalb seiner Hilfeleistungsaufgaben sowohl körperlich als auch geistig angemessen zu beschäftigen,
- ihn artgerecht zu versorgen und zu halten sowie
- dauerhaft für sein Wohlergehen Verantwortung zu übernehmen.
-

Darüber hinaus sollte sich der Mensch bereits vor Beginn der Ausbildung bewusst mit der Frage auseinandersetzen, ob er die langfristige Verantwortung für einen Hund und dessen Bedürfnisse übernehmen kann und möchte. Ein Assistenzhund ist nicht nur ein speziell ausgebildeter Helfer, sondern auch ein Lebewesen mit eigenen Bedürfnissen, dessen Versorgung, Beschäftigung und Gesundheit dauerhaft sichergestellt werden müssen.

4. Selbstausbildung

Bei der **Selbstausbildung** wird der Mensch mit Behinderungen durch eine Ausbildungsstätte fachlich angeleitet und während des gesamten Ausbildungsprozesses begleitet. Die Ausbildungsstätte führt die erforderlichen Schulungen durch und vermittelt insbesondere die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Mensch und Assistenzhund notwendig sind.

Art und Umfang der Begleitung durch die Ausbildungsstätte richten sich nach den individuellen Voraussetzungen, Erfordernissen und Bedürfnissen des Menschen mit Behinderungen sowie des Hundes. Unabhängig davon muss die Begleitung durch die Ausbildungsstätte **mindestens 60 Zeitstunden** umfassen, die **über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten** verteilt stattfinden.

Im Mittelpunkt der Selbstausbildung steht das Ziel, eine zuverlässige und sichere Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft aufzubauen, bei der der Hund seine individuell erforderlichen Hilfeleistungen zuverlässig erbringen kann und der Mensch lernt, seinen Assistenzhund im Alltag fachgerecht zu führen und einzusetzen.

Vor- und Nachteile der Selbstausbildung

Die Selbstausbildung bietet die Möglichkeit, den Assistenzhund von Beginn an selbst auszubilden und gemeinsam zu einer Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft zusammenzuwachsen. Gleichzeitig stellt sie hohe Anforderungen an den assistenznehmenden Menschen. Vor der Entscheidung für eine Selbstausbildung sollten daher sowohl die Vorteile als auch die Herausforderungen sorgfältig abgewogen werden.

Vorteile

- Der Hund lebt von Beginn an bei seinem zukünftigen assistenznehmenden Menschen und baut frühzeitig eine enge Bindung zu ihm auf.
- Die gemeinsame Aufzucht und Ausbildung fördern eine vertrauensvolle Mensch-Hund-Beziehung.
- Der Hund kann sich von Anfang an an den individuellen Alltag, die Routinen und die besonderen Bedürfnisse seines Menschen gewöhnen.
- Hilfeleistungen können frühzeitig in den Alltag integriert und an die individuellen Anforderungen angepasst werden.
- Die Ausbildung kann zeitlich flexibel gestaltet und an die Belastbarkeit des Menschen angepasst werden.
- Die Ausbildungskosten verteilen sich in der Regel auf mehrere kleinere Beträge über einen längeren Zeitraum und fallen nicht als einmalige hohe Investition an.

- Der Mensch entwickelt während der Ausbildung ein tiefes Verständnis für das Verhalten, die Lernprozesse und die Kommunikation seines Assistenzhundes.

Nachteile

- Die Selbstausbildung stellt eine hohe körperliche, psychische und organisatorische Belastung für den Menschen dar.
- Der Mensch trägt die Verantwortung für Planung, Organisation und Durchführung des täglichen Trainings.
- Es müssen innerhalb kurzer Zeit umfangreiche Kenntnisse über Lerntheorie, Hundeverhalten, Trainingstechniken und Assistenzhundearbeit erworben und praktisch umgesetzt werden.
- Unerwünschte Verhaltensweisen des Hundes treten im Laufe der Entwicklung häufiger auf und müssen frühzeitig erkannt und gezielt trainiert werden.
- Emotionale Belastungen, Unsicherheiten oder Stress des Menschen können sich auf den Hund übertragen und den Ausbildungsverlauf beeinflussen.
- Gerade die Hilfeleistungen, bei denen der Mensch aufgrund seiner Behinderung Unterstützung benötigt, müssen von ihm selbst aufgebaut und trainiert werden. Dies kann eine besondere Herausforderung darstellen.
- Rückschläge oder Ausbildungsprobleme können den Menschen zusätzlich belasten und die Motivation beeinträchtigen.
- Die Selbstausbildung erfordert ein stabiles Unterstützungsnetzwerk (z. B. Familie, Freunde oder andere Bezugspersonen), das den Menschen insbesondere in belastenden Phasen entlasten kann.
- Der zeitliche Aufwand für die Ausbildung ist erheblich und muss über einen längeren Zeitraum konsequent in den Alltag integriert werden.
- Trotz fachlicher Begleitung durch die Ausbildungsstätte liegt die tägliche Verantwortung für Training, Management und Versorgung überwiegend beim Menschen selbst.

5. Fremdausbildung

Bei der **Fremdausbildung** übernimmt die Ausbildungsstätte die Ausbildung des zukünftigen Assistenzhundes. Der Hund wird durch qualifiziertes Fachpersonal gezielt auf seine späteren Hilfeleistungsaufgaben vorbereitet und schrittweise an die Anforderungen seines zukünftigen Einsatzbereiches herangeführt.

Die Schulung der zukünftigen Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft beginnt spätestens dann, wenn der Assistenzhund die für den assistenznehmenden Menschen erforderlichen Hilfeleistungen zuverlässig ausführen kann. Im Rahmen dieser Schulung lernen Mensch und Hund, als Team zusammenzuarbeiten und die erlernten Hilfeleistungen sicher in den gemeinsamen Alltag zu integrieren.

Die gemeinsame Schulung muss **mindestens 60 Zeitstunden** umfassen und ist **über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten** durchzuführen. Art und Umfang der Schulung orientieren sich dabei an den individuellen Bedürfnissen des Menschen mit Behinderungen sowie den Anforderungen an den Assistenzhund.

Ziel der Fremdausbildung ist es, eine sichere und verlässliche Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft zu schaffen, in der der Assistenzhund seine Hilfeleistungen zuverlässig erbringen kann und der assistenznehmende Mensch lernt, seinen Assistenzhund im Alltag fachgerecht zu führen und einzusetzen.

Vor- und Nachteile der Fremdausbildung

Bei der Fremdausbildung übernimmt die Ausbildungsstätte einen Großteil der Ausbildung des zukünftigen Assistenzhundes. Dadurch ergeben sich sowohl Vorteile als auch Herausforderungen, die vor der Entscheidung für diese Ausbildungsform berücksichtigt werden sollten.

Vorteile

- Der Assistenzhund hat die für seine zukünftigen Hilfeleistungsaufgaben erforderlichen Signale und Verhaltensweisen bereits erlernt. Im Rahmen der Zusammenschulung werden diese gezielt auf den assistenznehmenden Menschen übertragen.
- Der Ausbildungsaufwand für den assistenznehmenden Menschen ist deutlich geringer. Dadurch werden emotionale und psychische Ressourcen geschont sowie unnötiger Stress und Sorgen für den Mensch während der Ausbildungsphase reduziert.
- Der Hund wurde hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung, seines Wesens und seiner Belastbarkeit sorgfältig ausgewählt und auf seine spätere Aufgabe vorbereitet.
- Unerwünschte Verhaltensweisen wurden während der Ausbildung weitgehend bearbeitet, sodass der Hund in der Regel ein gefestigtes und alltagstaugliches Verhalten zeigt.

- Nach dem Einzug in sein neues Zuhause ist der Assistenzhund häufig bereits nach einer kurzen Eingewöhnungsphase einsatzfähig.
- Während der Zusammenschulung wachsen Mensch und Hund unter fachlicher Anleitung zu einer Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft zusammen.
- Der Trainer oder die Ausbildungsstätte begleitet die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft während der Zusammenschulung und steht auch darüber hinaus als Ansprechpartner für Fragen und auftretende Herausforderungen zur Verfügung.
- Der assistenznehmende Mensch wird insbesondere in der aufwendigen Grundausbildung des Hundes entlastet und kann sich auf das Erlernen der Zusammenarbeit mit seinem Assistenzhund konzentrieren.
- Die Ausbildung erfolgt nach einem strukturierten Ausbildungsplan durch erfahrenes Fachpersonal.

Nachteile

- Die Fremdausbildung ist in der Regel mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden, da die vollständige Ausbildung des Hundes durch die Ausbildungsstätte erfolgt.
- Zwischen Mensch und Assistenzhund muss nach der Übergabe zunächst eine vertrauensvolle Bindung aufgebaut werden.
- Der Hund muss sich an den individuellen Alltag, die Gewohnheiten und die besonderen Bedürfnisse seines zukünftigen Menschen anpassen.
- Ebenso muss der assistenznehmende Mensch lernen, den Assistenzhund sicher zu führen, seine Körpersprache richtig zu lesen und die erlernten Hilfeleistungen im Alltag zuverlässig abzurufen.
- Die Eingewöhnungsphase kann je nach Hund und Mensch unterschiedlich lange dauern und erfordert Geduld sowie regelmäßiges gemeinsames Training.
- Trotz der bereits abgeschlossenen Ausbildung kann es erforderlich sein, einzelne Hilfeleistungen oder Verhaltensweisen an die individuellen Lebensumstände des Menschen anzupassen und weiter zu festigen.

6. Teil-Fremd- und Teil-Selbstausbildung

Die **Teil-Fremd- und Teil-Selbstausbildung** (duale Ausbildungsform) kombiniert Elemente der Fremdausbildung mit denen der Selbstausbildung. Ziel ist es, die Vorteile beider Ausbildungsformen miteinander zu verbinden.

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten der Durchführung:

- **Variante 1:** Der zukünftige Assistenzhund wird bereits als Welpen von der Ausbildungsstätte übernommen. Dort erlernt er zunächst die Grundlagen des Sozial- und Umweltverhaltens sowie den erforderlichen Grundgehorsam. Je nach Ausbildungsmodell verbleibt der Hund bis zur vollständigen Ausbildung in der Ausbildungsstätte oder kehrt nach einer ersten Ausbildungsphase zum assistenznehmenden Menschen zurück. Die Ausbildung der individuellen Hilfeleistungen erfolgt – abhängig vom Ausbildungsverlauf – in der Regel ab einem Alter von etwa **15 Monaten**, da der Hund zu diesem Zeitpunkt über die notwendige körperliche und geistige Reife verfügt.
- **Variante 2:** Der Hund wächst zunächst beim assistenznehmenden Menschen auf und wird dort im Alltag begleitet. Nach Vollendung des **15. Lebensmonats** wird er für einen begrenzten Zeitraum an die Ausbildungsstätte übergeben, um dort gezielt in den erforderlichen Hilfeleistungen zum Assistenzhund ausgebildet zu werden.

Während der gesamten Ausbildungszeit, in der der Hund beim assistenznehmenden Menschen lebt, begleitet die Ausbildungsstätte die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft fachlich. Sie leitet den Menschen an, vermittelt die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und führt notwendige Schulungen – insbesondere zur Zusammenarbeit zwischen Mensch und Assistenzhund – durch. Art und Umfang der Begleitung richten sich nach den individuellen Bedürfnissen der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft sowie dem jeweiligen Ausbildungsstand des Hundes.

Diese Ausbildungsform ermöglicht es, dass der Hund sowohl frühzeitig an den Alltag seines zukünftigen Menschen gewöhnt wird als auch von einer gezielten Ausbildung durch qualifiziertes Fachpersonal profitiert. Dadurch können sowohl die Bindung zwischen Mensch und Hund als auch die Qualität der späteren Hilfeleistungen nachhaltig gefördert werden.

7. Finanzierung des Assistenzhundes

Je nach Art des Assistenzhundes sowie den individuellen Voraussetzungen des assistenznehmenden Menschen können verschiedene Fördermöglichkeiten und finanzielle Unterstützungen für die Ausbildung eines Assistenzhundes in Betracht kommen.

Eine Kostenübernahme oder finanzielle Förderung kann beispielsweise durch folgende Stellen erfolgen:

- gesetzliche oder private Krankenkassen,

- Fonds der Bundesregierung,
- den Weißen Ring e. V.,
- sowie weitere öffentliche oder private Leistungsträger.

Darüber hinaus bestehen häufig weitere Finanzierungsmöglichkeiten, beispielsweise durch:

- Stiftungen (z. B. die Rosengarten-Stiftung),
- Spendenaktionen,
- Crowdfunding oder
- weitere gemeinnützige Organisationen.

Da die Voraussetzungen für eine Förderung je nach Assistenzhundart, individueller Behinderung und Kostenträger unterschiedlich sein können, empfiehlt es sich, frühzeitig Informationen über die jeweiligen Finanzierungsmöglichkeiten einzuholen und die erforderlichen Anträge rechtzeitig zu stellen. Die Ausbildungsstätte kann hierbei häufig beratend unterstützen und über geeignete Fördermöglichkeiten informieren.

8. Weitere finanzielle Belastungen

Neben den Kosten für die Ausbildung des Assistenzhundes sollten auch die laufenden Kosten für dessen Haltung und Versorgung berücksichtigt werden. Ein Assistenzhund verursacht während seines gesamten Lebens regelmäßige Ausgaben, für die der assistenznehmende Mensch finanziell vorsorgen sollte.

Zu den laufenden Kosten zählen unter anderem:

- Futter und Kauartikel,
- Ausstattung wie Leinen, Geschirre, Halsbänder, Näpfe, Schlafplatz oder Decken,
- Pflege- und Beschäftigungsmaterial,
- Haftpflicht- und gegebenenfalls Krankenversicherung,
- Hundesteuer (soweit keine Befreiung besteht),
- regelmäßige tierärztliche Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, Wurmuren und Parasitenprophylaxe.

Je nach Größe, Alter und Gesundheitszustand des Hundes belaufen sich die laufenden monatlichen Kosten in der Regel auf **etwa 50 bis 150 Euro**.

Zusätzlich sollten unvorhergesehene Ausgaben eingeplant werden. Insbesondere bei Erkrankungen oder Verletzungen können ohne entsprechende Krankenversicherung innerhalb kurzer Zeit Tierarztkosten in Höhe von mehreren

hundert bis hin zu mehreren tausend Euro entstehen. Daher empfiehlt es sich, frühzeitig finanzielle Rücklagen zu bilden oder den Abschluss einer geeigneten Krankenversicherung für den Assistenzhund zu prüfen.

9. Inhalt und Umfang der Ausbildung

Die Grunderziehung des Hundes beginnt möglichst im Welpenalter und beinhaltet eine Schulung des Gehorsams sowie des Sozial- und Umweltverhaltens. Diese wird entweder durch den Menschen selbst oder durch Patenfamilien oder Assistenzhundetrainern durchgeführt.

Ziel der Ausbildung ist es, eine funktionsfähige Einheit zwischen dem Menschen und Hund zu schaffen.

Diese liegt vor, wenn

1. Die erforderlichen Hilfeleistungen bedarfsgerecht und zwischen dem Menschen und Hund aufeinander abgestimmt ausgeführt werden,
2. Mensch und Hund das notwendige Vertrauen und eine sichere Bindung zueinander entwickelt haben,
3. Der Mensch den Hund hinreichend kontrollieren kann und dieser gegenüber dem Menschen den erforderlichen Gehorsam besitzt
4. Sich die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft sicher im privaten und öffentlichen Raum bewegt,
5. Der Mensch verschiedene Reaktionsweisen des Hundes, wie etwa bei Stress, erkennen und darauf angemessen reagieren kann und
6. Der Mensch den Hund außerhalb dessen Hilfeleistungsaufgaben mental und körperlich angemessen beschäftigen sowie artgemäß versorgen und halten kann.

Ziel der Ausbildung ist es zudem, dass der Mensch mit Behinderungen die erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten insbesondere in Bezug auf Haltung, Gesundheit, Wesen und Verhalten eines Assistenzhundes besitzt.

9.1. Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung umfasst eine **achtstündige Fortbildung** des assistenznehmenden Menschen. Sie vermittelt die grundlegenden Kenntnisse, die für eine verantwortungsvolle Haltung, Ausbildung und Führung eines Assistenzhundes sowie für eine erfolgreiche Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft erforderlich sind.

Die theoretische Ausbildung behandelt insbesondere folgende Themen:

- Entwicklung des Hundes,
- Haltung, Pflege und Ernährung,
- medizinische Grundlagen und Gesundheitsvorsorge,
- der Hund als soziales Lebewesen,
- Ausdrucks- und Kommunikationsverhalten des Hundes,
- Erkennen von Stressanzeichen und Überforderung,
- Eskalationsskala des Hundeverhaltens,
- häufig auftretende Verhaltensprobleme und deren Prävention,
- Kommunikation zwischen Mensch und Hund,
- Grundlagen der Lerntheorie,
- praktische Trainingsbeispiele und Trainingsaufbau,
- Freizeitgestaltung und artgerechte Beschäftigung des Hundes,
- sicheres Verhalten mit dem Hund im öffentlichen Raum,
- rechtliche Grundlagen der Assistenzhundehaltung,
- Tierschutz-Hundeverordnung und Assistenzhundeverordnung,
- Vorbereitung auf die Prüfung sowie Nachbetreuung nach Abschluss der Ausbildung.

Ziel der theoretischen Ausbildung ist es, den assistenznehmenden Menschen mit den erforderlichen Fachkenntnissen auszustatten, damit er das Verhalten seines Assistenzhundes verstehen, dessen Bedürfnisse erkennen und ihn entsprechend seiner Aufgaben sowie seiner artspezifischen Anforderungen verantwortungsvoll führen, beschäftigen und versorgen kann.

9.2. Fragebögen

Nach der theoretischen Schulung können PDF Dateien und Fragebögen erworben werden, um das Wissen zu vertiefen und zu überprüfen.

9.3. Praktische Ausbildung

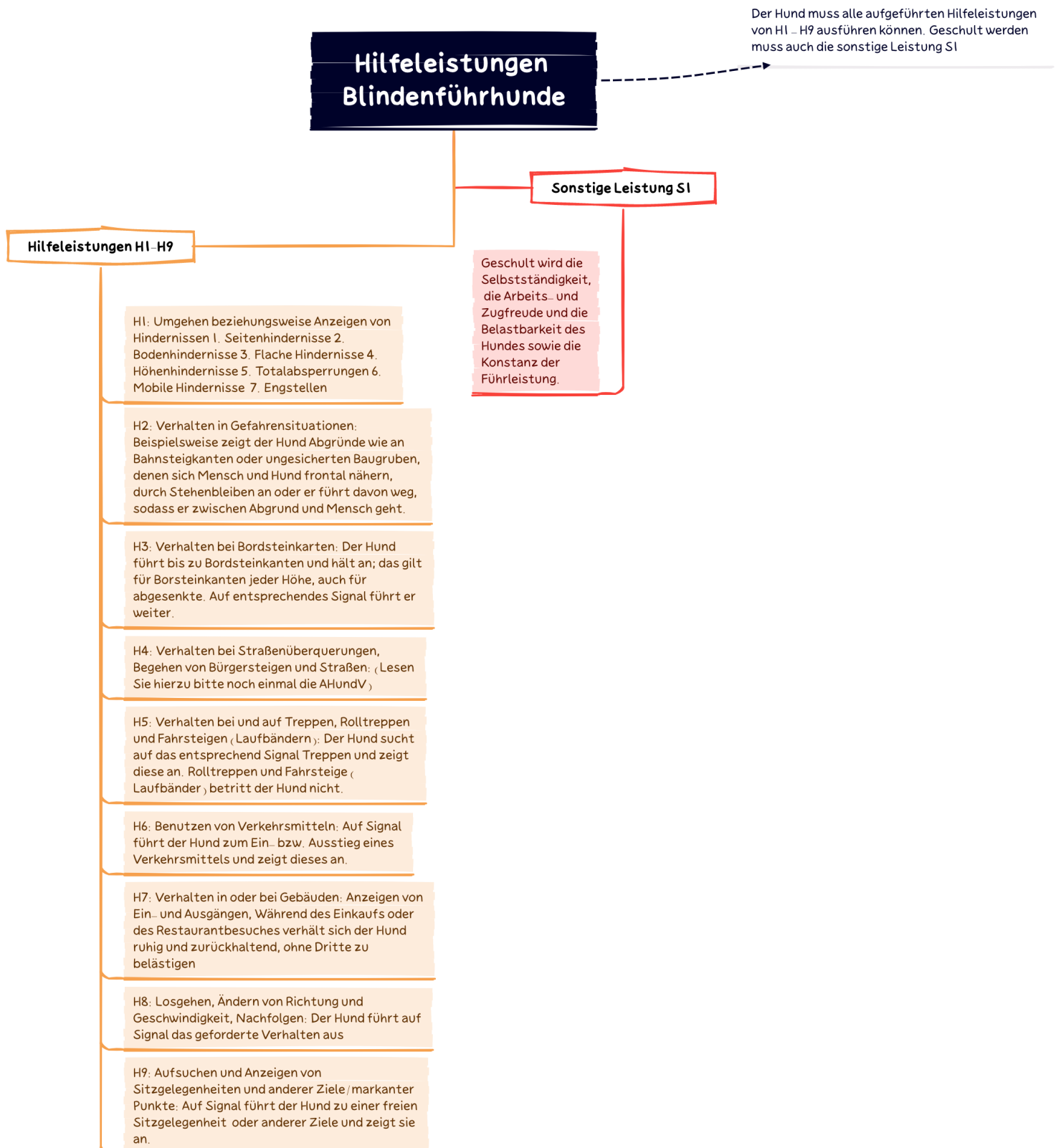
Die praktische Ausbildung wird mit dem Assistenzhundetrainer zusammen durchgeführt.

10. Spezielle Ausbildung

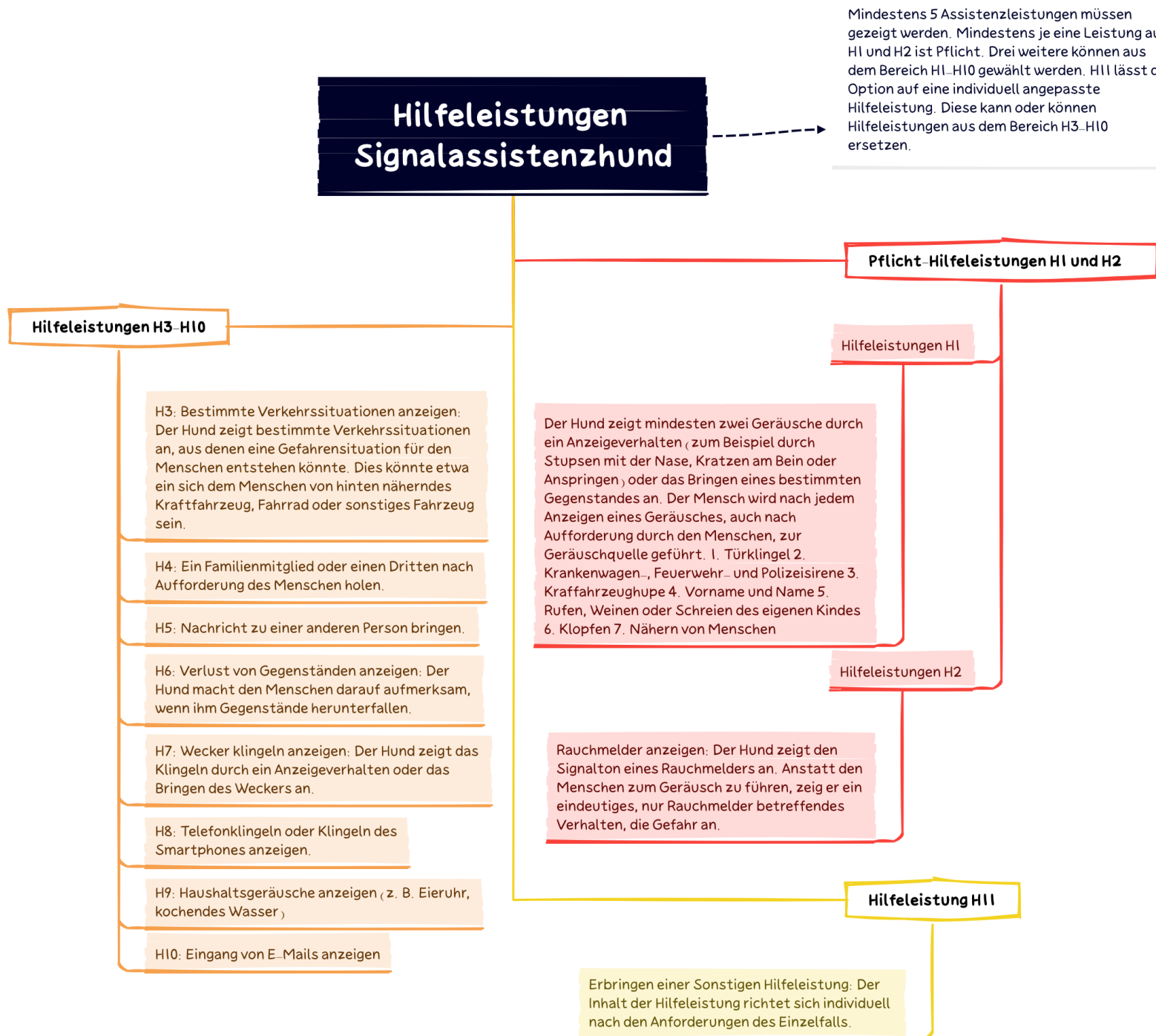
Die individuellen Hilfeleistungen werden zusammen mit dem Assistenzhundetrainer besprochen und anschließend sinnvoll erarbeitet und trainiert. Je nachdem welche Assistenzhundart ausgebildet wird, kann die Dauer der Ausbildung variieren.

11. Mögliche Hilfeleistungen:

11.1 Blindenführhunde



11.2 Signalassistenzhunde



11.3 Mobilitätsassistenzhunde

Hilfeleistungen Mobilitätsassistenz hund

Mindestens 5 Assistenzleistungen müssen gezeigt werden. Mindestens je eine Leistung aus H1 und H2 ist Pflicht. Drei weitere können aus dem Bereich H1-H13 gewählt werden. H14 lässt die Option auf eine individuell angepasste Hilfeleistung. Diese kann oder können Hilfeleistungen aus dem Bereich H3-H13 ersetzen.

Hilfeleistungen H3-H13

H3: Schalter bedienen: Der Hund betätigt auf Signal hin mit der Nase oder der Pfote den erwünschten Schalter

H4: Tür öffnen, aufhalten und schließen: Der Hund öffnet und schließt auf Signal eine Zimmer- oder Wohnungstür

H5: Unterstützung beim An- und/oder Ausziehen: Der Hund zieht auf Signal mit dem Maul das gewünschte Kleidungsstück an und/oder aus, ohne das Kleidungsstück dabei zu beschädigen.

H6: Handrollstuhl oder Rollator heranziehen: Der Hund zieht auf Signal den Handrollstuhl oder Rollator zu seinem Menschen heran.

H7: Türen oder Schublade öffnen: Der Hund öffnet auf Signal eine Schublade oder Schranktür etwa durch Ziehen oder Anstupsen.

H8: Unterstützung bei der Hausarbeit

H9: Packtasche tragen einschließlich Auf- und Absetzen: Der Hund trägt eine ergonomisch individuell zu ihm passende Packtasche auf dem Rücken, in der beispielsweise der Einkauf verstaut werden kann. Das Gewicht der Packtasche samt Inhalt darf 15 % des Körpergewichtes des Hundes nicht überschreiten.

H10: Hand auf eine Armlehne oder ein Steuerelement (Schaltung) schieben: Der Hund unterstützt den Menschen dabei, dessen Hand oder Arm auf Armlehne, Rollstuhlschaltung, Schoß etc. zu platzieren, wenn dies aus eigener Kraft nicht möglich ist.

H11: fehlt in der AHundV

H12: Aufräumen und Müll entsorgen: Auf Signal bringt der Hund den Gegenstand zum Mülleimer und entsorgt diesen gezielt im Eimer.

H13: Hilfsmittel wie Beatmungsgerät tragen oder ziehen: Der Hund trägt ein Hilfsmittel wie etwa ein kleines Beatmungsgerät für seinen Menschen oder zieht ein größeres Beatmungsgerät.

Pflicht-Hilfeleistungen H1 und H2

Hilfeleistungen H1

Apportieren von Objekten: Auf Signal hebt der Hund einen Gegenstand auf, hält oder trägt ihn, bis er das Signal erhält, den Gegenstand koordiniert dem Menschen anzureichen oder an einem angewiesenen Ort abzulegen

Hilfeleistungen H2

Der Hund führt auf Signal eine Notfallmaßnahme aus: 1. Telefon holen 2. Hilfsperson holen 3. Notrufknopf drücken 4. bellen oder Laut geben auf Signal 5. Medikamente bringen.

Hilfeleistung H14

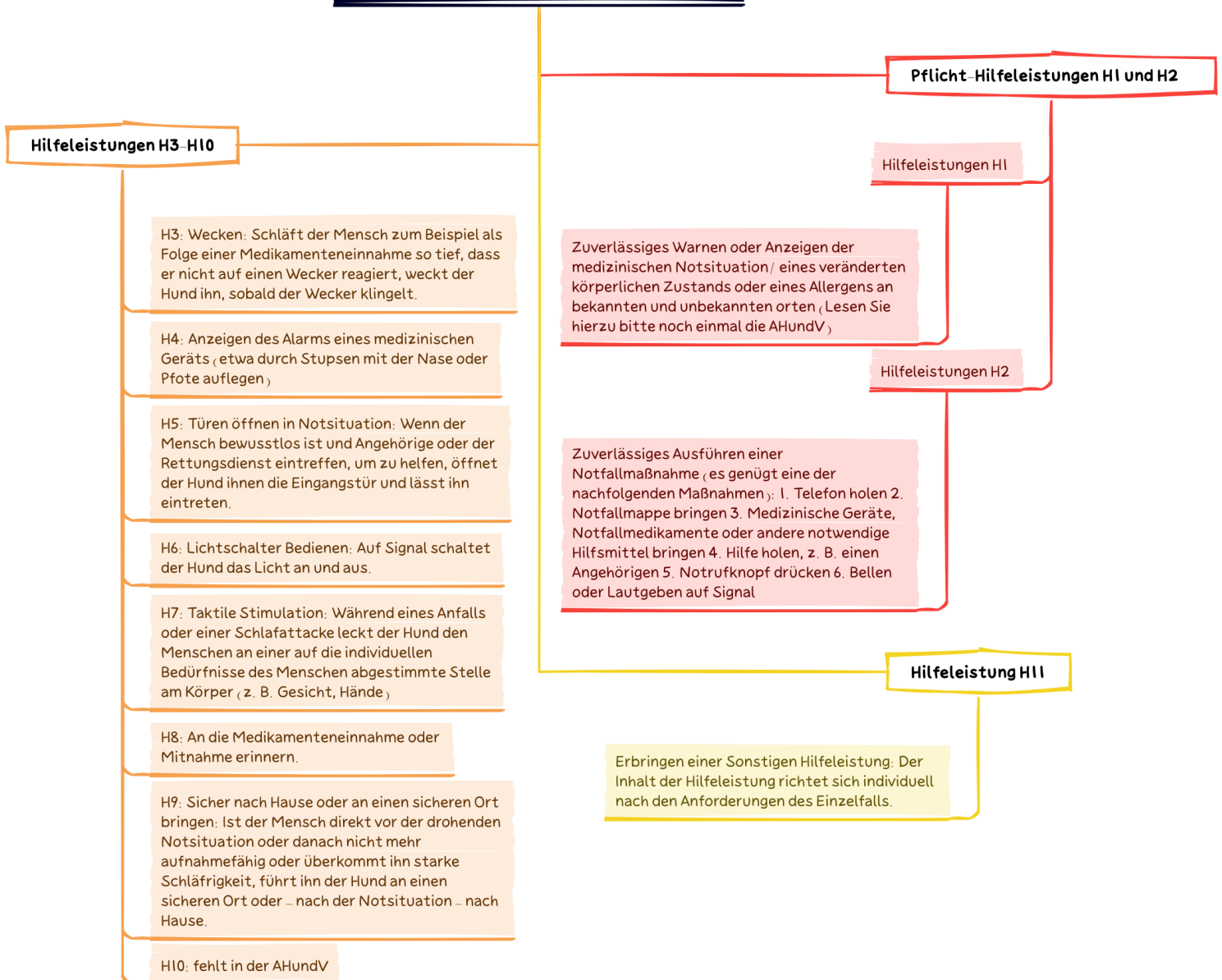
Erbringen einer Sonstigen Hilfeleistung: Der Inhalt der Hilfeleistung richtet sich individuell nach den Anforderungen des Einzelfalls.

Sie muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: 1. Die Hilfeleistung ersetzt ganz oder teilweise eine ausgefallene Körperfunktion ODER 2. Die Hilfeleistung gleicht die mit der Funktionsbeeinträchtigung verbundene oder im Falle der Vorbeugung zu erwartende Teilhabestörung aus, mildert diese, wendet sie aber oder beeinflusst sie in sonstiger Weise günstig.

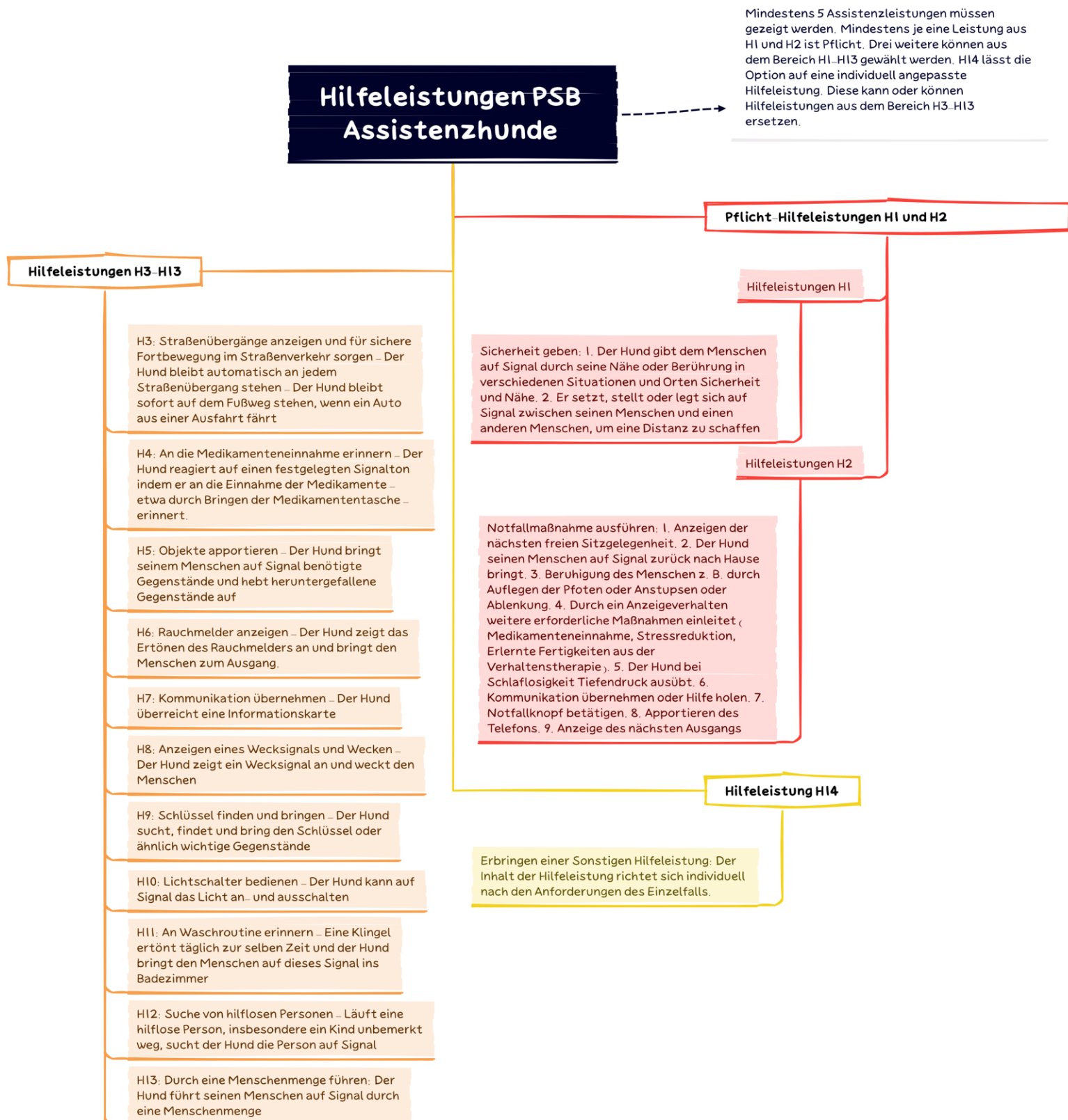
11.4 Warn- und Anzeige-Assistenzhunde

Hilfeleistungen Warn- und Anzeigeassistenthund

Mindestens 5 Assistenzleistungen müssen gezeigt werden. Mindestens je eine Leistung aus H1 und H2 ist Pflicht. Drei weitere können aus dem Bereich H1-H10 gewählt werden. H11 lässt die Option auf eine individuell angepasste Hilfeleistung. Diese kann oder können Hilfeleistungen aus dem Bereich H3-H10 ersetzen.



11.5 PSB Assistenzhunde



12. Generelle Eignung als Assistenzhund

12.1 Alter des Hundes

Die spezielle Ausbildung zum Assistenzhund darf grundsätzlich erst beginnen, wenn der Hund ein **Mindestalter von 15 Monaten** erreicht hat. Dieses Mindestalter stellt sicher, dass der Hund über die erforderliche körperliche, geistige und emotionale Reife verfügt, um die anspruchsvollen Hilfeleistungen sicher zu erlernen und zuverlässig auszuführen.

Eine Ausnahme gilt für **Warn- und Anzeige-Assistenzhunde**. Aufgrund der besonderen Anforderungen dieser Assistenzhundart kann die spezielle Ausbildung bereits vor Vollendung des 15. Lebensmonats begonnen werden. Dies ermöglicht es, vorhandene natürliche Veranlagungen, wie beispielsweise das frühzeitige Anzeigen bestimmter Gerüche oder körperlicher Veränderungen, gezielt zu fördern und in die Ausbildung einzubeziehen.

Unabhängig vom Beginn der speziellen Ausbildung sollte die Ausbildung stets an den individuellen Entwicklungsstand sowie die körperliche und psychische Belastbarkeit des Hundes angepasst werden. Ziel ist es, den Hund alters- und tierschutzgerecht an seine späteren Aufgaben heranzuführen und eine nachhaltige sowie zuverlässige Assistenzhundearbeit zu gewährleisten.

12.2 Sozial- und Umweltverhalten, Grundgehorsam

Ein zukünftiger Assistenzhund muss über ein sicheres Sozial- und Umweltverhalten sowie einen zuverlässigen Grundgehorsam verfügen. Diese Eigenschaften bilden die Grundlage für eine sichere und erfolgreiche Zusammenarbeit innerhalb der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft. Der Hund arbeitet motiviert und kooperativ mit dem Menschen zusammen und führt die erlernten Signale zuverlässig und situationsgerecht aus. Er begegnet Menschen, Artgenossen und anderen Tieren sozial angemessen und zeigt ein sicheres sowie kontrolliertes Verhalten.

Darüber hinaus verfügt der Hund über eine hohe Stress- und Frustrationstoleranz. Auch in ungewohnten oder herausfordernden Situationen bleibt er arbeitsfähig und zeigt keine unangemessenen Reaktionen auf akustische, visuelle oder andere Umweltreize. Insbesondere verhält er sich nicht übermäßig erregt, schreckhaft, aggressiv oder ängstlich.

12.3 Gesundheitliche Eignung

Vor Beginn der Assistenzhundeausbildung muss die gesundheitliche Eignung des Hundes festgestellt werden. Die tierärztliche Untersuchung darf dabei **nicht länger als drei Monate zurückliegen**.

Der Nachweis erfolgt mithilfe des **Befunderhebungsbogens gemäß Anlage 1 der Assistenzhundeverordnung (AHundV)**. Dieser kann bei der Ausbildungsstätte angefordert werden und ist durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt vollständig auszufüllen.

Auch nach Feststellung der gesundheitlichen Eignung ist diese **jährlich tierärztlich zu überprüfen**. Wie diese jährliche Untersuchung im Einzelnen durchgeführt wird und welche Untersuchungen hierfür erforderlich sind, liegt im fachlichen Ermessen der behandelnden Tierärztin beziehungsweise des behandelnden Tierarztes.

Die regelmäßige gesundheitliche Kontrolle dient dazu, sicherzustellen, dass der Assistenzhund dauerhaft in der Lage ist, seine Hilfeleistungen zuverlässig und tierschutzgerecht zu erbringen, ohne dass seine Gesundheit oder sein Wohlbefinden beeinträchtigt werden.

12.4 Haftpflichtversicherung

Für jeden Assistenzhund ist eine **Haftpflichtversicherung** abzuschließen. Diese muss den Anforderungen der Assistenzhundeverordnung entsprechen.

Die Haftpflichtversicherung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- eine **Selbstbeteiligung von höchstens 500 Euro** sowie
- eine **Mindestversicherungssumme von 1 Million Euro** für Personen- und sonstige Schäden.

Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung dient dem Schutz des assistenznehmenden Menschen sowie Dritter vor den finanziellen Folgen möglicher Schäden, die durch den Assistenzhund verursacht werden könnten.

Es wird empfohlen, den bestehenden Versicherungsschutz regelmäßig zu überprüfen und sicherzustellen, dass dieser den gesetzlichen Anforderungen entspricht und während der gesamten Einsatzzeit des Assistenzhundes aufrechterhalten wird.

12.5 Sonstige Voraussetzungen:

Neben den gesetzlichen, gesundheitlichen und ausbildungsbezogenen Voraussetzungen müssen für die Ausbildung und den Einsatz eines Assistenzhundes weitere Anforderungen erfüllt sein.

Hierzu gehören insbesondere:

1. **Eignungsüberprüfung vor Ausbildungsbeginn**

Vor Beginn der Assistenzhundeausbildung werden die Persönlichkeitsmerkmale des Hundes sowie seine grundsätzliche Eignung für die vorgesehene Assistenzhundart überprüft. Hierzu wird ein Eignungstest durchgeführt, bei dem insbesondere das Sozial- und Umweltverhalten sowie der Gehorsam des Hundes beurteilt werden. Ziel ist es festzustellen, ob der Hund die charakterlichen Voraussetzungen für die Ausbildung und den späteren Einsatz als Assistenzhund erfüllt.

2. **Keine Qualzuchtmerkmale**

Der Hund darf keine Qualzuchtmerkmale im Sinne des § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung aufweisen.

3. **Keine Ausbildung zum Schutz-, Wach- oder Herdenschutzhund**

Der Hund darf keine Ausbildung oder kein Training zum Schutz-, Wach- oder Herdenschutzhund absolviert haben, da die hierbei geförderten Verhaltensweisen den Anforderungen an einen Assistenzhund widersprechen können.

4. **Keine Zuchtverwendung bei Hündinnen**

Handelt es sich um eine Hündin, darf diese während ihrer Verwendung als Assistenzhund nicht zur Zucht eingesetzt werden.

5. **Keine unkontrollierte Jagdneigung**

Der Hund darf keine unkontrollierte Jagdneigung zeigen. Er muss auch in reizstarken Umgebungen zuverlässig ansprechbar bleiben und sich jederzeit sicher durch seinen Menschen führen lassen.

13. Einbeziehung einer Bezugsperson in die Ausbildung

In bestimmten Fällen ist die Einbeziehung einer Bezugsperson in die Assistenzhundeausbildung erforderlich. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mensch mit Behinderungen aufgrund seiner Beeinträchtigung oder seines Alters bei der Ausführung der Hilfeleistungen, der Haltung und Versorgung des Assistenzhundes oder in anderer Weise auf Unterstützung angewiesen ist.

Die Bezugsperson wird entsprechend in die Ausbildung eingebunden und erhält die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, um den assistenznehmenden Menschen im Umgang mit dem Assistenzhund angemessen unterstützen zu können. Hierzu gehört insbesondere das Verständnis für die Aufgaben des Assistenzhundes sowie die richtige Handhabung und Führung des Hundes im Alltag.

Bei Menschen mit Behinderungen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Einbeziehung einer Bezugsperson gesetzlich verpflichtend.

Die Einbindung einer Bezugsperson trägt dazu bei, die erfolgreiche Ausbildung sowie den langfristigen und tierschutzgerechten Einsatz des Assistenzhundes sicherzustellen. Gleichzeitig kann sie den assistenznehmenden Menschen im Alltag entlasten und dazu beitragen, dass der Assistenzhund seine Hilfeleistungen dauerhaft zuverlässig erbringen kann.

13.1 Erziehungsberechtigte

Muss eine Erziehungsberechtigte Person in die Ausbildung einbezogen werden, muss ein Personalausweis des Erziehungsberechtigten bei der Ausbildungsstätte vorgelegt werden. Die Anwesenheit der erziehungsberechtigten Person muss dokumentiert werden.

13.2 Gesetzliche Betreuer

Ist die Einbeziehung einer gesetzlichen Betreuerin oder eines gesetzlichen Betreuers in die Assistenzhundeausbildung erforderlich, muss der Ausbildungsstätte eine **Bestellungsurkunde gemäß § 290 Abs. 1 FamFG** vorgelegt werden. Diese dient als Nachweis der gesetzlichen Vertretungsbefugnis.

Die gesetzliche Betreuerin oder der gesetzliche Betreuer wird entsprechend in die Ausbildung einbezogen, soweit dies aufgrund des Aufgabenkreises der Betreuung erforderlich ist.

14. Kennzeichnung des Assistenzhundes

Mit dem Kennzeichen nach Anlage 10 dürfen ausschließlich Assistenzhunde gekennzeichnet werden,

1. Die einer Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft angehören, welche nach § 19 Absatz 1 zertifiziert ist
2. Die nach § 21 oder § 22 anerkannt sind oder

3. Bei denen es sich um Assistenzhunde handelt, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des V SGB gewährt werden

14.1 Ausweis

Nach erfolgreichem Abschluss der Assistenzhundebildung und auf Antrag stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde oder die zuständige Prüfstelle dem Menschen mit Behinderungen einen **Assistenzhundausweis gemäß Anlage 9 der Assistenzhundeverordnung (AHundV)** aus.

Der Assistenzhundausweis wird **befristet** ausgestellt und ist grundsätzlich **bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des Assistenzhundes** gültig.

Auf Antrag kann die Gültigkeit des Ausweises **zweimal um jeweils zwölf Monate** verlängert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die gesetzlichen Anforderungen für den weiteren Einsatz des Assistenzhundes weiterhin erfüllt sind.

Der Assistenzhundausweis dient als offizieller Nachweis, dass der Hund als Assistenzhund anerkannt ist. Er sollte insbesondere beim Zutritt zu öffentlichen Einrichtungen, Geschäften oder anderen Bereichen, in denen Assistenzhunde gesetzlich zugelassen sind, mitgeführt und bei Bedarf vorgezeigt werden.

Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft im Sinne des §12e Absatz 3 BGG assistance dog team	
BILD	Name/surname Nachname Vorname/given name Vorname Gültig bis/date of expiry Datum  Assistenzhund Assistance dog nach § 29 Abs. 3 BGG
• • • •	

Name Hund/dog's name Name Hund Wurfstag/dog's date of birth Datum Wurfstag Nummerncode Chip/number microchip 12345678912345 Aussteller/issuer Aussteller Ausstellungsdatum/date of issue Datum	BILD
	Ausweisnummer/ID Nummer Nummer (xx-xxxxx)

14.2 Kennzeichnung des Hundes

Damit die gesetzlichen **Zutrittsrechte** für Assistenzhunde in Anspruch genommen werden können, muss der Assistenzhund entsprechend gekennzeichnet sein.

Das offizielle **Kennzeichen gemäß der Assistenzhundeverordnung (AHundV)** wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder von der zuständigen Prüfstelle ausgegeben.

Die Kennzeichnung sollte für Dritte gut sichtbar am Assistenzhund angebracht werden. Hierfür kann das Kennzeichen beispielsweise an einer **Kenndecke**, einem **Assistenzhundegeschirr**, einem **Halsband** oder auf andere geeignete Weise befestigt werden.

Die sichtbare Kennzeichnung erleichtert die Erkennbarkeit des Assistenzhundes und unterstützt die Inanspruchnahme der gesetzlich vorgesehenen Zutrittsrechte. Sie ersetzt jedoch nicht den Assistenzhundeausweis.



15. Rechte und Pflichten der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft

Die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft profitiert von gesetzlich geregelten Rechten, übernimmt gleichzeitig jedoch auch bestimmte Pflichten. Beide tragen dazu bei, den sicheren, tierschutzgerechten und verantwortungsvollen Einsatz des Assistenzhundes dauerhaft zu gewährleisten.

15.1 Zutrittsrechte

Die Zutrittsrechte von Menschen mit Behinderungen in Begleitung eines Assistenzhundes sind in **§ 12e des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)** geregelt.

Danach dürfen **Träger öffentlicher Gewalt** sowie **Eigentümer, Besitzer und Betreiber von öffentlich zugänglichen beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen** Menschen mit Behinderungen den Zutritt **nicht allein deshalb verweigern, weil sie von einem Assistenzhund begleitet werden**. Dies gilt für alle Anlagen und Einrichtungen, die üblicherweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglich sind.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Zutritt mit Assistenzhund für den jeweiligen Betreiber eine **unverhältnismäßige Belastung** darstellen würde. Solche Ausnahmen sind gesetzlich eng begrenzt und müssen im Einzelfall begründet werden.

Verweigert ein Träger öffentlicher Gewalt den Zutritt ohne rechtfertigenden Grund, stellt dies eine **Benachteiligung im Sinne des § 7 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)** dar.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Zutrittsrechte ist, dass der Assistenzhund entsprechend den gesetzlichen Vorgaben **gekennzeichnet** ist und der **Assistenzhundenausweis** bei Bedarf vorgelegt werden kann.

15.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft sowie die Anforderungen an den Assistenzhund ergeben sich insbesondere aus dem

- Behindertengleichstellungsgesetz (BGG),
- der Assistenzhundeverordnung (AHundV),
- dem Tierschutzgesetz (TierSchG),
- der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)
- sowie der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

16. Verhalten der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft in der Öffentlichkeit

Trotz der gesetzlich geregelten Zutrittsrechte kann es in der Praxis sinnvoll sein, den Besuch einer öffentlichen Einrichtung oder eines Geschäfts im Vorfeld anzukündigen. Dies kann dazu beitragen, Missverständnisse oder Diskussionen mit Mitarbeitenden oder Betreiberinnen und Betreibern zu vermeiden, die mit den gesetzlichen Regelungen zum Zutritt von Assistenzhunden nicht vertraut sind.

Unabhängig von den bestehenden Zutrittsrechten trägt der Mensch der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft die Verantwortung dafür, dass sich der Assistenzhund jederzeit angemessen verhält. Der Hund darf weder Menschen noch andere Hunde oder Tiere belästigen, beeinträchtigen oder in außergewöhnlichem Maße stören.

Ebenso ist darauf zu achten, dass der Assistenzhund seine Notdurft ausschließlich an dafür geeigneten Orten verrichtet. Verunreinigungen sind, soweit möglich, unverzüglich zu beseitigen.

Ein rücksichtsvolles und verantwortungsbewusstes Verhalten der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft trägt wesentlich dazu bei, die Akzeptanz von Assistenzhunden in der Öffentlichkeit zu fördern und Konfliktsituationen zu vermeiden.

17. Prüfungsvoraussetzungen

Die Abschlussprüfung dient der Feststellung, ob das Ausbildungsziel erreicht wurde und die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft über die erforderlichen Kompetenzen verfügt, um den Assistenzhund tierschutzgerecht zu halten sowie bedarfsgerecht und sicher einzusetzen.

Im Rahmen der Prüfung wird beurteilt, ob der Assistenzhund seine Aufgaben zuverlässig erfüllt und das Team die Voraussetzungen für einen verantwortungsvollen Einsatz im Alltag und in der Öffentlichkeit erfüllt.

Für die Zulassung zur Prüfung sind der Prüfstelle folgende Nachweise vorzulegen:

1. **Identitätsnachweis des Menschen**, beispielsweise durch einen gültigen Personalausweis.
2. **Identitätsnachweis des Hundes**, beispielsweise durch den EU-Heimtierausweis.
3. **Nachweis des Mindestalters des Hundes**. Der Assistenzhund muss zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens **21 Monate alt** sein.
4. **Tierärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung** des Hundes gemäß § 5 Assistenzhundeverordnung (AHundV).
5. **Nachweis der konkret-individuellen Eignung** gemäß § 10 AHundV.
6. **Kopie des Ausbildungsnachweises** gemäß § 12 Abs. 3 AHundV.
7. **Übersicht der ausgebildeten Hilfeleistungen**. Hierbei sind bei den Assistenzhundarten nach § 3 AHundV mindestens fünf individuell

erforderliche Hilfeleistungen nachzuweisen. Bei Blindenführhunden sind sämtliche vorgeschriebenen Hilfeleistungen nachzuweisen.

Erst wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Abschlussprüfung durchgeführt werden.

17.1 Prüfungsteile

Die Abschlussprüfung besteht aus **vier Teilbereichen**, in denen sowohl die theoretischen Kenntnisse als auch die praktischen Fähigkeiten der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft überprüft werden.

Teil 1: Theoretische Sachkunde

Im ersten Prüfungsteil erfolgt die Überprüfung der theoretischen Sachkunde in Form eines **Fachgesprächs**. Dieses dauert maximal **30 Minuten** und dient der Feststellung, ob der Mensch über die notwendigen Kenntnisse für die Haltung, Führung und den tierschutzgerechten Einsatz des Assistenzhundes verfügt.

Teil 2: Sozial- und Umweltverhalten

Im zweiten Prüfungsteil wird das Sozial- und Umweltverhalten des Assistenzhundes beurteilt. Dabei wird überprüft, ob der Hund sich gegenüber Menschen, Artgenossen und anderen Tieren angemessen verhält und auch in unterschiedlichen Alltagssituationen ruhig, sicher und kontrolliert reagiert.

Teil 3: Gehorsam

Der dritte Prüfungsteil umfasst die Überprüfung des Grundgehorsams. Hierbei wird bewertet, ob der Assistenzhund die erlernten Signale zuverlässig und auch unter Ablenkung sicher ausführt und jederzeit kontrollierbar ist.

Teil 4: Hilfeleistungen

Im vierten Prüfungsteil weist die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft die für die jeweilige Assistenzhundart erforderlichen Hilfeleistungen nach. Dabei wird überprüft, ob der Assistenzhund die individuell ausgebildeten Aufgaben zuverlässig, sicher und bedarfsgerecht ausführt.

Können einzelne Hilfeleistungen aufgrund ihrer Art nicht im Rahmen der Prüfung simuliert werden, muss der Mensch mit Behinderungen ein **Tagebuch über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten** vorlegen. Dieses muss das Anzeigeverhalten des Assistenzhundes dokumentieren und

insbesondere die **Häufigkeit, Dauer** sowie **korrekt angezeigte** und **falsch-positive Anzeigen** nachvollziehbar festhalten.

Die Abschlussprüfung wird von **einer oder zwei Fachprüferinnen beziehungsweise Fachprüfern** durchgeführt. Sie findet in der Regel **wohnnah** statt und umfasst sowohl **ablenkungsarme** als auch **ablenkungsreiche Umgebungen**, um den Assistenzhund unter realitätsnahen Bedingungen beurteilen zu können.

17.2 Wichtige Informationen zur Prüfung

Wichtig zu wissen:

Während der Prüfung gelten folgende Regelungen:

- **Belohnungen:** Der Assistenzhund darf nach Abschluss einer Prüfungsaufgabe in angemessenem Umfang belohnt werden. Dies dient der Aufrechterhaltung der Motivation und entspricht einem tierschutzgerechten Umgang mit dem Hund.
- **Hilfsmittel:** Der Einsatz von Hilfsmitteln wie **Clicker, Pfeife oder Spielzeug** ist grundsätzlich zulässig. Die verwendeten Hilfsmittel müssen der Prüfstelle jedoch **vor Beginn der Prüfung** mitgeteilt werden.
- **Begleitperson:** Der Prüfung kann eine **Begleitperson oder eine vertraute Person** beiwohnen. Diese darf das Prüfungsgeschehen jedoch weder beeinflussen noch in den Ablauf der Prüfung eingreifen. Ihre Anwesenheit beschränkt sich auf eine beobachtende Rolle. Sofern eine **Bezugsperson** Bestandteil der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft ist und gemäß den gesetzlichen Vorgaben in die Ausbildung einbezogen werden muss, gilt sie **nicht als Dritte** im Sinne der Prüfungsdurchführung.

17.3 Ablauf der Prüfung

Die theoretische Prüfung erfolgt in Form eines Fachgesprächs und dauert maximal 30 Minuten. Ziel der Prüfung ist es festzustellen, ob der Mensch über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, um den Assistenzhund tierschutzgerecht zu halten, sicher zu führen und bedarfsgerecht einzusetzen.

Im Fachgespräch werden insbesondere Kenntnisse zu folgenden Themenbereichen überprüft:

- Kommunikation und Sozialverhalten des Hundes
Grundlagen der Kommunikation und des Sozialverhaltens des Hundes,

Erkennen von Gefahrensituationen sowie von Stress-, Belastungs- und Überforderungsanzeichen.

- Lerntheorie und Erziehung
Grundlagen der Lerntheorie sowie der tierschutzgerechten Erziehung und Ausbildung des Hundes.
- Artgemäße Haltung des Assistenzhundes
Kenntnisse über die bedarfsgerechte Haltung des Hundes, insbesondere zu Unterbringung, Ernährung, Gesundheitsvorsorge, Pflege, den besonderen Bedürfnissen eines Assistenzhundes sowie zu den Anforderungen des Tierschutzes. Hierzu gehören auch ausreichende Ruhe- und Erholungsphasen sowie eine angemessene Beschäftigung und Spielzeit.
- Zutrittsrechte
Kenntnisse über die gesetzlichen Zutrittsrechte von Menschen mit Behinderungen in Begleitung eines Assistenzhundes sowie über die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft.

Das Fachgespräch dient nicht nur der Überprüfung theoretischer Kenntnisse, sondern auch der Feststellung, ob diese im Alltag verantwortungsvoll und tierschutzgerecht angewendet werden können.

Prüfungsaufgaben zum Sozial- und Umweltverhalten

1. Die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft passiert folgende Personengruppen:
 - Kinder
 - Menschengruppen
 - Menschen mit ungewöhnlichem Erscheinungsbild
 - Menschen in BewegungDer Hund bleibt dabei ruhig, ausgeglichen, sozial sicher und freundlich und ist jederzeit kontrollierbar. Er bleibt in niedriger Erregungslage und zeigt sich nicht oder nur wenig gestresst. Der Hund lässt sich nicht ablenken und orientiert sich am Menschen.
2. Eine fremde Person geht auf den Hund zu und versucht Kontakt zu ihm aufzunehmen. Der Hund ignoriert oder reagiert auf die Person, ohne dabei seine ursprüngliche Aufgabe zu unterbrechen und orientiert sich am Menschen. Der Hund bleibt in niedriger Erregungslage und zeigt sich nicht oder nur wenig gestresst.
3. Die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft passiert andere Hunde, sowie andere Tiere. Der Hund ignoriert diese oder zeigt freundliches Interesse. Der Hund orientiert sich am Menschen und bleibt in niedriger

Erregungslage und zeigt sich nicht oder nur wenig gestresst. Die Leine bleibt dauerhaft locker.

4. Die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft durchläuft zusammen folgende Orte:

- Straßen
- Lebensmittelgeschäfte
- Gaststätte

Der Hund bleibt dabei ruhig, sicher, gelassen und ignoriert Umgebungsreize oder Passanten oder lässt sich von diesen nicht ablenken. Der Hund orientiert sich am Menschen und ist kontrollierbar. Er verbleibt auf dem ihm zugewiesenen Platz.

5. Der Hund überquert verschiedene Oberflächen. Er zeigt dabei kein Zögern oder versucht auszuweichen.

6. Die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft kann verschiedene Transportmöglichkeiten nutzen:

- Aufzüge
- öffentliche Verkehrsmittel
- Autos

Hierbei soll der Hund auf Signal ein- und aussteigen, sich auf einen zugewiesenen Platz legen und weitere Menschen, sofern möglich, nicht beeinträchtigen. Der Hund verhält sich ruhig, sicher und gelassen und ignoriert mitfahrende Personen.

7. Verhalten bei visuellen Reizen, geruchlichen Reizen und Futterreizen: Der Hund ignoriert den Reiz oder reagiert angemessen, lässt sich nicht oder nur leicht ablenken, ohne seine Tätigkeit zu unterbrechen. Er befindet sich in niedriger Erregungslage und zeigt sich nicht oder nur wenig gestresst.

Prüfungsaufgaben zum Gehorsam:

1. Der Hund zeigt eine gute Leinenführigkeit, das heißt der angeleinte Hund orientiert sich am Menschen und folgt dessen Geschwindigkeit und Richtung. Der Hund bewegt sich ruhig, sicher, gelassen und ignoriert Passanten, Tiere und andere Umgebungsreize. Dieses Verhalten zeigt er auch, wenn die Leine fallen gelassen wird oder er frei läuft.
2. Während dem Freilauf orientiert sich der Hund an dem Menschen und bleibt in Hör- und Sichtweite. Auf Signal kommt er zuverlässig und zügig und nimmt Kontakt zum Menschen auf. Auch bei Begegnungen mit Hunden oder anderen Tieren bleibt er abrufbar.
3. Beim An- und Ablegen von Leine, Kenndecke, Hundegeschirr, Führgeschirr und anderer Ausstattungsgegenstände bleibt der Hund bereitwillig beim

Halter und befolgt dessen Signale und verbleibt in einer Position, falls dies notwendig ist. Der Hund bleibt dabei ruhig, sicher und gelassen.

Prüfungsaufgaben zu den Hilfeleistungen

Die zu prüfenden Hilfeleistungen richten sich nach der Assistenzhundart und den individuellen Bedürfnissen des Menschen. Dabei ist besonders auf die Belange des Menschen Rücksicht zu nehmen. In keinem Fall darf der Mensch in eine für ihn gesundheitlich gefährliche Situation gebracht werden. Sollte eine Hilfeleistung nicht gezeigt werden können, ohne den Menschen in eine für ihn nicht tragbare Situation zu bringen, muss die Hilfeleistung durch ein Tagebuch, das über mindestens zwei Monate vor der Prüfung geführt wurde, nachgewiesen werden. Ein solches Tagebuch erhalten Sie bei Bedarf bei der Ausbildungsstätte.

Eine Übersicht der Hilfeleistungen zu der jeweiligen Assistenzhundart haben Sie bereits erhalten. Gezeigt werden müssen immer eine Hilfeleistung aus H1 und H2, sowie 3 weitere wählbare Hilfeleistungen oder individuelle Hilfeleistungen. Beim Blindenführhund müssen alle 9 Hilfeleistungen gezeigt werden.

17.4 Bewertung der Prüfungsaufgaben

Im Rahmen der Abschlussprüfung wird nicht ausschließlich die korrekte Ausführung einzelner Aufgaben bewertet. Maßgeblich ist vielmehr das **Zusammenspiel der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft** sowie die sichere und tierschutzgerechte Zusammenarbeit im Alltag.

Bei der Bewertung werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- das Zusammenspiel und die Zusammenarbeit zwischen Mensch und Assistenzhund,
- die korrekte und zuverlässige Ausführung der jeweiligen Prüfungsaufgabe,
- das Zeigen des geforderten und erwünschten Verhaltens,
- die Kontrollierbarkeit des Assistenzhundes in den verschiedenen Prüfungssituationen,
- das angemessene Handeln des Menschen, sofern der Hund in einer Situation nicht vollständig kontrollierbar ist, sowie
- das Ausdrucksverhalten des Hundes, insbesondere im Hinblick auf Stress, Unsicherheit oder Überforderung.

Die Bewertung erfolgt nach folgendem Bewertungssystem:

- **Gut**
- **Ausreichend**

- **Mangelhaft**

Die Abschlussprüfung gilt als **bestanden**, wenn **alle Prüfungsaufgaben mindestens mit der Bewertung „Ausreichend“** beurteilt wurden.

Die Bewertung berücksichtigt stets das Gesamtbild der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft. Ziel der Prüfung ist es festzustellen, ob der Assistenzhund seine Aufgaben zuverlässig erfüllt und das Team die Voraussetzungen für einen sicheren, tierschutzgerechten und bedarfsgerechten Einsatz im Alltag und in der Öffentlichkeit erfüllt.

17.5 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung darf bei Nichtbestehen wiederholt werden. Sofern nur einzelne Teile des Prüfungsinhalts mit mangelhaft bewertet wurden, bezieht der Fachprüfer eine Nachprüfung nur auf diese Aspekte. Ist die Nachprüfung bestanden, so ist die Prüfung insgesamt bestanden.

18. Anerkennung von Assistenzhunden AHundV § 21

Nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung kann die **Anerkennung der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft** bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Länderstelle) beantragt werden.

Für die Anerkennung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. **Prüfzertifikat** über die erfolgreich bestandene Assistenzhundeprüfung.
2. **Nachweis der konkret-individuellen Eignung** gemäß Assistenzhundeverordnung (AHundV).
3. **Erforderliche Angaben und Lichtbilder** zur Ausstellung des Assistenzhundenausweises nach **Anlage 9 der AHundV**.

Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags stellt die zuständige Länderstelle den **Assistenzhundenausweis** sowie das **offizielle Kennzeichen (Abzeichen)** aus. Diese weisen die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft als anerkannte Assistenzhundgemeinschaft aus und ermöglichen die Inanspruchnahme der gesetzlich geregelten Rechte, insbesondere der Zutrittsrechte nach dem Behindertengleichstellungsgesetz.

In einigen Bundesländern kann der Assistenzhundenausweis einschließlich des Kennzeichens bereits **unmittelbar durch die Prüfstelle** ausgegeben werden. In diesem Fall gilt die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft **mit erfolgreichem**

Bestehen der Abschlussprüfung und der Aushändigung der Unterlagen unmittelbar als anerkannt.

18.1 Zuständige Länderstellen

Aktuelle Länderstellen können Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales finden.

19.Weitere Informationen

Nähere Informationen erhalten Sie von der Ausbildungsstätte nach geschlossenem Vertrag und Beginn der Ausbildung der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft.